



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail an:
politisches-MT@bag.admin.ch

Basel, 6. Oktober 2023

Präsidentialnummer: P231411

Bundesamt für Gesundheit BAG; Konsultation Covid-19: Finanzierung der Covid-19-Impfung. Änderungen der Vergütungsbestimmungen der Epidemieverordnung und Verlängerung der Abgabepauschale für Impfstoff 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 2. Oktober 2023 haben Sie uns die Unterlagen zur Vernehmlassung über die «Finanzierung der Covid-19-Impfung. Änderungen der Vergütungsbestimmungen der Epidemieverordnung und Verlängerung der Abgabepauschale für Impfstoff 2024» zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Allgemeine Einschätzung

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst die geplante Verlängerung der genannten Gesetzesvorlagen zur Fortführung des Impfangebots gegen Covid-19 bis zum Übergang der Impfung in die Regelprozesse mit Abrechnung via KVG, voraussichtlich im Sommer 2024.

Der Regierungsrat ist jedoch nicht einverstanden mit der Streichung der Artikel zur Kostenübernahme von Impfungen in Apotheken durch den Bund. Im Kanton Basel-Stadt nehmen die impfenden Apotheken nach Schliessung des Kantonalen Impfzentrums eine zentrale Rolle ein bei der Gewährleistung des kantonalen Impfangebots. Aktuell werden ca. 2/3 aller Impfungen in Basel-Stadt in Apotheken durchgeführt und nur ca. 1/3 in Arztpraxen. Aufgrund des weiterhin erhöhten bürokratischen Aufwands (Vertragserstellung mit dem Kanton, Dokumentation, Reporting zur Kostenvergütung) verzichten viele Arztpraxen weiterhin auf das Angebot, die Covid-19 Impfung in ihren Praxen anzubieten. Zudem impfen verschiedene Praxen nur ihre eigenen Patientinnen und Patienten.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt setzt sich dafür ein, dass die Kostenübernahme von Impfungen in den Apotheken bis zum Übergang der Impfung in die Regelversorgung voraussichtlich im Sommer 2024 weiter fortgesetzt wird, um ein breites Impfangebot aufrechtzuerhalten.

Sollte die epidemiologische Lage unverändert bleiben, sind die daraus resultierenden Kosten für den Bund gering, da – wie im Begleitdokument der Unterlagen zur Konsultation ausgeführt – nur mit wenigen Impfungen zu rechnen ist. Sollte sich die epidemiologische Lage jedoch ändern,

stünde weiterhin eine gute Infrastruktur bereit, um ein gestiegene Impfanfrage bewältigen zu können.

Aus letzterem Grund setzt sich der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt auch für die Verlängerung des Artikel 64d EpV (Kostenübernahme von Impfungen zum indirekten Schutz von BGP durch Bund) ein. Dieser Artikel ist aktuell aufgrund der eingeschränkten Impfpflicht der Eidgenössischen Kommission für Impffragen nicht relevant. Sollten im Jahr 2024 jedoch neue Impfstoffe zur Verfügung stehen, die besser vor einer Virusübertragung schützen, und sich die epidemiologische Lage erneut verschlechtern, bestünde bereits die passende Gesetzesgrundlage, um das Impfen zum indirekten Schutz von BGP rasch wiederaufnehmen zu können.

2. Beantwortung der Fragen

Gerne beantworten wir die Fragen im Begleitdokument wie folgt:

- *Ist der Kanton/pharmaSuisse/FMH/H+ mit der Verlängerung von 64c und 64dbis EpV bis 30. Juni 2024 einverstanden?*

JA

- *Ist der Kanton/pharmaSuisse/FMH/H+ mit der Nicht-Verlängerung von Artikel 64a und 64b EpV (Kostenübernahme von Impfungen in Apotheken durch Bund) einverstanden?*

NEIN

- *Ist der Kanton/pharmaSuisse/FMH/H+ mit der Nicht-Verlängerung von Artikel 64d EpV (Kostenübernahme von Impfungen zum indirekten Schutz von BGP durch Bund) einverstanden?*

NEIN

- *Ist der Kanton/pharmaSuisse/FMH/H+ mit den notwendigen Änderungen zur Sicherstellung der Regelung des Verfahrens zur Übernahme der Kosten von Covid-19 Impfungen und der Regelung betreffend Vorbedingungen für die Verabreichung von Impfungen in Apotheken einverstanden (neuer Artikel 64d und Anpassung Artikel 64dbis EpV. Siehe dazu auch die Erläuterungen)?*

JA

- *Ist der Kanton/pharmaSuisse/FMH/H+ damit einverstanden, dass die Impfstoffpauschale für Selbstzahler nach Artikel 64dbis Absatz 2 EpV je Impfstoff-Dosis für das Jahr 2024 bei CHF 30 beibehalten wird?*

JA

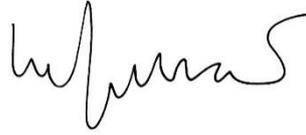
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Gesundheitsdepartement (Frau Dorothee Frei, Generalsekretärin, dorothee.frei@bs.ch, Tel. 061 267 95 49), zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber